

Merkblatt zum Antrag auf Förderung aus dem Hamburger Selbsthilfegruppen-Topf

1) Woher kommt das Geld?

Die Stadt Hamburg stellt durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) gemeinsam mit den gesetzlichen und privaten Pflegekassen, Fördermittel für die Arbeit der Hamburger Selbsthilfegruppen aus den Bereichen lebenslagenbezogene Selbsthilfe zur Förderung der Gesundheit und Pflege zur Verfügung. Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an den „Grundsätzen zur Vergabe der Mittel aus dem Hamburger Selbsthilfegruppen-Topf (SHG-Topf)“.

2) Welche Selbsthilfegruppen werden gefördert?

Gefördert werden Selbsthilfegruppen in den Bereichen **lebenslagenbezogene Selbsthilfe zur Förderung der Gesundheit und Pflege** die sich in Hamburg treffen.

2.1) Folgende Voraussetzungen sind für eine Förderung der Gruppe aus dem **Bereich lebenslagenbezogene Selbsthilfe zur Förderung der Gesundheit** maßgeblich:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Gruppe mindestens ein Jahr bestehen,
- die Gruppe sollte grundsätzlich offen für neue Mitglieder sein,
- die Gruppe arbeitet ohne professionelle Leitung (z.B. Ärztin/Arzt, Therapeut*in, Coach),
- die Teilnahme an der Gruppe ist kostenlos,
- die Gruppe hat eine neutrale Ausrichtung (z.B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä.),
- die Interessenwahrnehmung wird durch Betroffene und/oder Angehörige übernommen
- eine verlässliche Gruppenarbeit ist gewährleistet,
- die Gruppe besteht aus mindestens sechs Teilnehmenden
- die Gruppe sollte in der Regel eine gesundheitsbezogene Ausrichtung der Gruppenarbeit zeigen,

2.2) Für **Gruppen aus dem Bereich Pflege** (z.B. pflegende Angehörige) gilt:

- gefördert werden Gruppen, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder Zusammenschlüsse von deren Angehörigen sein,
- die Gruppe muss das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Gruppe mindestens ein Jahr bestehen,
- die Gruppe sollte grundsätzlich offen für neue Mitglieder sein,
- die Gruppe arbeitet ohne professionelle Leitung (z.B. Ärztin/Arzt, Therapeut*in, Coach), zur Bearbeitung bestimmter Fragestellungen können gelegentlich Fachleute hinzugezogen werden,

- die Teilnahme an der Gruppe ist kostenlos,
- die Gruppe hat eine neutrale Ausrichtung (z.B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä.),
- eine verlässliche Gruppenarbeit durch regelmäßige Treffen ist zu gewährleisten,
- die Gruppe besteht aus mindestens sechs Teilnehmenden.

Selbsthilfegruppen, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht gefördert werden.

Seit 2019 werden bei der Berechnung des Förderbetrags, pro Selbsthilfegruppe und Jahr, Gruppengröße und Häufigkeit der Treffen berücksichtigt. Das gilt als Richtwert, das Eintragen tatsächlicher Bedarfe ist aber ausdrücklich erwünscht!

Anzahl der Teilnehmenden	Häufigkeit der Gruppentreffen		
	weniger als 1 x im Monat	1 x im Monat	öfter als 1 x im Monat
6 bis 10	700,00 €	770,00 €	840,00 €
11 bis 20	750,00 €	825,00 €	900,00 €
ab 21	800,00 €	880,00 €	960,00 €

3) Wie kann Geld beantragt werden?

Antragsformulare können über das SHG-Topf-Büro oder per Download unter www.kiss-hh.de bezogen werden. Alle Anträge müssen von zwei Personen aus der jeweiligen Selbsthilfegruppe gestellt und unterschrieben werden. Wegen der Originalunterschriften müssen die Anträge per Post an das SHG-Topf-Büro geschickt werden. Dort werden sie gesammelt, bearbeitet und dem Vergabeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung des Vergabeausschusses wird der Selbsthilfegruppe schriftlich die Bewilligung, Änderung oder Ablehnung des Antrags mitgeteilt.

Für Anträge neuer Gruppen (Anschubfinanzierung) gelten zum Teil abweichende Bestimmungen (s. Punkt 4.4).

4) Wofür kann Geld beantragt werden?

4.1) Förderung der laufenden Gruppenarbeit

Die Förderung aus dem SHG-Topf wird in der Regel für die laufenden Kosten der Gruppenarbeit gewährt.

Die Förderzwecke sind in den „Grundsätzen zur Vergabe der Mittel aus dem SHG-Topf“, die der Vergabeausschuss beschlossen hat, festgelegt. Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Im Verlauf eines Förderjahres sind folgende Ausgaben möglich:

1. Porto- und Telefonkosten (z. B. pauschale gruppenbezogene Aufwendungen)
2. Miet- und Nutzungskosten von Räumen für die Gruppentreffen
3. Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Kopierkosten, Infotische und anderes Material)
4. Büromaterial
5. Literatur zum Gruppenthema für die Gruppenarbeit
6. Kosten für selbst durchgeführte Veranstaltungen (z. B. Gruppenjahrestreffen, themenbezogenes Angehörigen-Wochenende)
7. Fahrgelder (Krankenbesuche oder ähnliches); deckungsfähig nur im Rahmen des Förderanteils der Sozialbehörde (max. 300,00 €)
8. Einrichtungskosten bei Gruppen mit eigenen Räumen

9. Aufwandsentschädigungen für gelegentlich hinzugezogene Fachleute
10. Teilnahme von einzelnen Gruppenteilnehmenden an Fortbildungsveranstaltungen
11. Andere Zwecke (bitte begründen)

Bitte beachten Sie, dass Therapien und Sozialzuwendungen (wie z. B. Ausflüge sowie Feiern jeglicher Art) nicht gefördert werden können.

4.2) Förderung von Projekten über den SHG-Topf

Selbsthilfegruppen aus dem Bereich lebenslagenbezogene Selbsthilfe zur Förderung der Gesundheit (s. Punkt 2.1) können zusätzlich zur Pauschalförderung auch Projektmittel aus dem SHG-Topf beantragen. Anträge können jederzeit zunächst formlos gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt differenziert begründet werden unter Beifügung eines Finanzierungsplans.

Als Richtwert gilt eine Obergrenze von 1.000,00 €. Entscheidungen erfolgen in den Sitzungen des Vergabeausschusses. Weitere Informationen dazu gibt es beim SHG-Topf-Büro.

Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Pflege (s. Punkt 2.2), die besondere Projekte planen (z.B. Veranstaltungen, Seminare, Öffentlichkeitsarbeit), können ebenfalls zusätzliche Projektmittel aus dem SHG-Topf beantragen. Auch diese Anträge können jederzeit zunächst formlos gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt differenziert begründet werden unter Beifügung eines Finanzierungsplans.

Als Richtwert gilt eine Obergrenze von 1.000,00 €. Entscheidungen erfolgen in den Sitzungen des Vergabeausschusses. Weitere Informationen gibt dazu es beim SHG-Topf-Büro.

4.4) Förderung neuer Gruppen / Anschubfinanzierung

Gruppen, die sich in der Gründungsphase befinden, können eine **Anschubfinanzierung von maximal €700,00** beantragen. Weitere Informationen gibt es auch hierzu beim SHG-Topf-Büro. Abweichend vom Verfahren für bestehende Gruppen erfolgt die Auszahlung bewilligter Gelder erst nach Vorlage und Prüfung von Originalbelegen.

4.5) Nachrückverfahren

Gruppen, die bei der ersten Vergabe im Jahr keine Förderung erhalten haben, können bis zur zweiten Vergabesitzung einen Antrag auf **Nachbewilligung** stellen.

5) Wozu verpflichten sich geförderte Selbsthilfegruppen?

Finanziell geförderte Selbsthilfegruppen verpflichten sich dafür zu sorgen,

- dass bewilligte Mittel ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet und nicht benötigte Mittel zurückgezahlt werden,
- dass einfache prüfbare Listen über Einnahmen und Ausgaben geführt und die entsprechenden Belege gesammelt werden (Aufbewahrungsfrist 6 Jahre)
- dass bis zum 15. Januar des Folgejahres ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorgelegt wird (Vordruck wird dem Bewilligungsschreiben beige-fügt)
- dass die Listen und Belege sechs Jahre aufbewahrt und auf Anforderung von KISS, der Sozialbehörde oder dem Rechnungshof vorgelegt werden,
- dass auch der Sozialbehörde und den Pflegekassen ein Recht zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen eingeräumt wird,

- dass bei Wechsel der Ansprechperson bzw. Antragstellenden/Mitantragsstellenden das SHG-Topf-Büro informiert wird,
- dass **bei Auflösung der Gruppe** das SHG -Topf-Büro informiert wird, Restgelder zurückgezahlt und die Belege abgegeben werden.

Selbsthilfegruppen, die missbräuchlich mit dem Fördergeld umgehen oder keinen **Verwendungsnachweis einreichen**, werden von der Geldvergabe zukünftig ausgeschlossen und müssen die entsprechende Summe zurückzahlen.

Mit der Bewilligung werden die Selbsthilfegruppen über die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ informiert.

Wichtig: Eine erneute Förderung kann nur erfolgen, wenn ein Verwendungsnachweis des letzten Förderjahres vorliegt.

6) Wer entscheidet über die Geldvergabe?

Die Entscheidung über die Anträge der Selbsthilfegruppen liegt bei einem speziell zu diesem Zweck gebildeten Vergabeausschuss, der paritätisch aus Vertretenden des öffentlichen Lebens (benannt von den in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen), gewählten Vertretenden der Hamburger Selbsthilfegruppen und Vertretenden der Pflegekassen zusammengesetzt ist. Mitarbeitende von KISS Hamburg und der Sozialbehörde nehmen beratend – und für den Bereich Pflege ebenfalls stimmberechtigt – an den Sitzungen teil. Der Vergabeausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und ist nicht öffentlich.

7) Wie muss KISS Hamburg die Fördermittel abrechnen?

KISS ist verpflichtet, sich von einem Teil der geförderten Selbsthilfegruppen auf Anforderung Listen und Originalbelege zur Prüfung und zum Verbleib vorlegen zu lassen. KISS ist auch verpflichtet alle an Selbsthilfegruppen ausgezahlten Beträge in einem Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der Sozialbehörde und den Pflegekassen abzurechnen.

8) Fristen

Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Pauschalförderung ist der **15. Januar des laufenden Förderjahres!** Dieser Termin **gilt auch für den Verwendungsnachweis** des Vorjahres **sowie für die Einreichung von Belegen bei der Anschubfinanzierung.**

Den spätesten Abgabetermin für Nachrückeranträge bitte beim SHG-Topf-Büro erfragen!